

## B e g r ü n d u n g

### I

Der Bebauungsplan Volksdorf 8/Bergstedt 5 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 1300) öffentlich ausgelegen.

### II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist den nördlichen Teil des Plangebiets als Wohnbaugebiet aus. Im übrigen sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

### III

Am Waldreiterring stehen einige etwa 15 Jahre alte Wohnhäuser. Das Plangebiet ist überwiegend unbebaut und wird land- und forstwirtschaftlich genutzt. Teile des Plangebiets stehen unter Landschaftsschutz.

Der Plan weist Flächen für öffentliche und private zentrale Einrichtungen aus, die für die nördlich anschließende Wohnsiedlung Buckhorn erforderlich sind. Eine Fläche ist für eine Volksschule vorgesehen. Außerdem ist ein Kerngebiet geplant. Hier sind eine Kirche, ein Kindertagesheim, ein Ladenzentrum und ein Volksheim vorgesehen. Einzelheiten sollen in einem Wettbewerb geklärt werden. Die vorhandenen Wohnhäuser werden entsprechend dem Bestand wieder ausgewiesen.

Zur Verkehrserschließung ist die Verlängerung des Volksdorfer Grenzweges zum Volksdorfer Damm sowie der Ausbau einer Querverbindung vom Volksdorfer Grenzweg über den Waldreiterring zum Bahnhof Buckhorn erforderlich. Die Straße Im Regestall soll nicht ausgebaut werden und weiterhin forstwirtschaftlichen Zwecken sowie als Rad- und Fußweg dienen. Große Teile des Gebiets sollen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

### IV

Das Plangebiet ist etwa 296 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 22 700 qm (davon neu etwa 11 900 qm) und für eine Schule etwa 25 000 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans muß ein Teil der für öffentliche Zwecke benötigten Flächen erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau sowie den Bau der Schule entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.